

Wahlprüfsteine von NetzG

Von Christian Zechert, Hermann Stemmler und Franz-Josef Wagner

► Der Vorstand des Bundesnetzwerks Selbsthilfe seelische Gesundheit e.V. (NetzG) legte im Mai 2021 den Kandidatinnen und Kandidaten von Bundestagsparteien, lokalen politischen Entscheidungsträgern sowie psychiatrischen Expertinnen und Experten fünf Wahlprüfsteine vor. NetzG fordert damit eine kooperative Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe.

Wahlprüfstein 1: Finanzierung der EX-IN-Ausbildung

Zahlreiche der inzwischen über 2.000 Menschen mit einem Ex-In-Zertifikat mussten die ca. 2.400 € teure Ausbildung zuzüglich Nebenkosten selbst finanzieren. Diese Kosten sollen künftig durch öffentliche Mittel

lichkeitsrechte von Menschen dar. Bei den Betroffenen handelt es sich häufig um psychisch vulnerable, bereits zuvor traumatisierte Menschen in schweren psychischen Krisen. NetzG fordert eine einheitliche bundesweite Datenerhebung aller Zwangsmaßnahmen sowie die Einrichtung einer Bund-Länder-AG, um gesetzliche Regelungen für die weitere Minderung von Zwangsmaßnahmen zu erarbeiten.

Wahlprüfstein 3: Bundesweite Krisendienste

Völlig unbestritten stehen Notrufe, Rettungsdienste und Notdienste bei somatischen Anlässen bundesweit, orts- und zeitnah 24 Stunden und 7 Tage die Woche zur

Gerade für diese wären Maßnahmen sinnvoll, die das Wiederauftreten von Krankheitsepisoden verhindern (sekundäre Prävention) und die Folgen einer Erkrankung mildern (tertiäre Prävention). Nur alle Maßnahmen zusammen können psychischen Erkrankungen vorbeugen und Gesundheit fördern. Auch hier ist der Einsatz von selbst erfahrenen Peers für Betroffene (z. B. als Vertrauenspersonen) denkbar. Empowerment-, Recovery- und Resilienz-Programme (z.B. Recovery-Colleges) würden eine Stärkung erfahren und zur Erhaltung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit beitragen. Auch die computergestützte, virtuelle Selbsthilfe könnte als Teil der Prävention aufgewertet werden und einen wichtigen Beitrag leisten.

Wahlprüfstein 5: Unabhängige Konflikt- und Beschwerdestellen

In den über 800 klinischen und teilklinischen Behandlungseinrichtungen von Psychiatrie und Psychosomatik mit jährlich über einer Million Aufnahmen kommt es immer wieder zu Konflikten, Missverständnissen, Überforderungen, Übergriffen, Fehlbehandlungen und damit auch zu Beschwerden. NetzG schlägt die Einrichtung von unabhängigen psychosozialen Beschwerdestellen für Patientinnen und Patienten und deren Angehörige als Teil der regionalen Pflichtversorgung vor. Diese solle leistungsträgerübergreifend aus Mitteln des SGB V und SGB IX finanziert und in den PsychKGs der Länder verankert werden.

Antworten

Bei allen fünf Forderungen bat NetzG die Kandidatin oder Kandidaten für den Deutschen Bundestag um eine möglichst präzise Positionierung, wie diese Vorschläge umgesetzt werden können.

Unter www.netzg.org steht die ausführliche Fassung der NetzG Wahlprüfsteine als Download zur weiteren Verbreitung zur Verfügung. Schriftliche Stellungnahmen sollen hier ebenfalls veröffentlicht werden. ◀

Christian Zechert, Hermann Stemmler und Franz-Josef Wagner sind Vorstandsmitglieder von NetzG



oder spätere Anstellungsträger übernommen werden, so wie es in Wirtschaft und Handwerk mit einer Lehre oder im Öffentlichen Dienst mit einer bezahlten Ausbildung üblich ist. Der Nutzen der Einbeziehung von Peers ist nachgewiesen und wurde durch den Gemeinsamen Bundesausschuss anerkannt. NetzG fordert von den Parteien einen rechtlich durchsetzbaren Vorschlag, wie künftig die Ausbildung der Genesungsbegleitung außerhalb einer privaten Kostenträgerschaft finanziert werden kann.

Wahlprüfstein 2: Reduzierung von Zwangsmaßnahmen

Zwangsmaßnahmen wie Unterbringungen, Fixierungen, Zwangsmedikation, Aufenthaltsbestimmung sowie strukturelle Einschränkungen im Stationsalltag stellen den tiefsten Eingriff in die Grund- und Persön-

Verfügung, nicht aber bei psychiatrischen Notlagen wie akute Suizidalität, psychisch bedingte massive häusliche Konflikte, auto- oder fremdaggressives Verhalten. NetzG schlägt die bundesweite Einrichtung von Krisenhilfen unter anteiliger Kostenübernahme durch die Krankenkassen analog zu den somatischen Notfallhilfen vor. Auch können hier qualifizierte Genesungsbegleiterinnen und -begleiter zur Deeskalation kritischer Situationen beitragen.

Wahlprüfstein 4: Mehr Prävention und Gesundheitsförderung

Der § 20 SGB V erlaubt nur Präventionsmaßnahmen, die helfen, Ursachen von Erkrankungen zu vermeiden (primäre Prävention). Im psychiatrischen und psychosozialen Bereich verzeichnet man aber eine hohe Zahl von chronisch erkrankten Menschen mit wechselnden Phasen von psychischer Stabilität und seelischen Krisen.